

Satzung **der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2004 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Aussiedler- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach dem Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen/-aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz – (LAufnG) vom 23.11.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391) in der jeweils gültigen Fassung) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerberinnen/-bewerbern von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft oder Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber/-innen, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs.2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361) in der jeweils gültigen Fassung), bleibt davon unberührt.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/-in die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten
 - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine/-n Dritte/-n aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Anschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt;
 - f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 Buchstaben e) und f) verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/-innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von Benutzerinnen/Benutzern ohne Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/-in auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nicht ausreichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer/-in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer/-innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Bewohner/-in selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem/einer Benutzernachfolger/-in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/-innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen bzw. deren Besucher/-innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berührt, müssen von oder gegenüber allen Benutzerinnen/Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede/-r Benutzer/-in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines/einer Haushaltsangehörigen oder eines/einer Dritten, der/die sich mit seinem/i ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein/-e Benutzer/-in seine/i ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach der Maßgabe §§ 215 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 d. Satzung).

II. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte, Nebenkosten

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünften gemäß § 1 Abs. 2, für die Aussiedler- und Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 3 und für die Asylunterkünfte gemäß § 1 Abs. 4 einschließlich aller Betriebskosten richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich monatlich berechnet. Sofern Einzug in eine bzw. Auszug aus einer Unterkunft innerhalb eines laufenden Monats erfolgt, wird die Benutzungsgebühr nach Kalendertagen berechnet, wobei für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt wird.
- (4) Werden für die Unterbringung sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Hotelzimmer, Wohnung usw.) in Anspruch genommen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Obdachlosenbehörde aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist jeweils bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. des laufenden Monats als monatliche Vorauszahlung in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 d. Satzung.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

III. Ordnungswidrigkeiten / Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner/ihrer Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a) in die Unterkünfte eine/-n Dritte/-n aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c) Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d) Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e) Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f) in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. Geburtsdatum

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Reinbek vom 23.02.2001 außer Kraft.

Reinbek, den 28.06.2004

Bekanntmachung 01.07.2004

STADT REINBEK
Der Bürgermeister

P a l m
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis gemäß § 13 Abs. 1- 4 der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in den einzelnen Notunterkünften werden unter Berücksichtigung der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnung (Zweiten Berechnungsordnung – II. BV) wie folgt nutzungsorientiert festgesetzt:

1. Berliner Straße 13,21 €/ m² Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft
2. Stemwarder Straße 17a und 17 b 13,21 €/ m² Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft

Die zugewiesene Wohnfläche wird in der Einweisungsverfügung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten gesondert mitgeteilt.

Reinbek, den 11.12.2008